



**Traktandum 8 / Totalrevision des Energiegesetzes und
Volksinitiative “Energiezukunft Luzern”; Entwürfe Kantonales
Energiegesetz und Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative -
Kantonales Energiegesetz (KEng) / Bau-, Umwelt- und
Wirtschaftsdepartement**

1.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> <u>Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn das Gebäude energieautark betrieben wird, beziehungsweise nicht von externen Energielieferungen abhängig ist.</u>	Brücker Urs 12 Abs. 3 (neu)
2.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> die Bauherrschaft beim Einsatz von leitungsgebundenem Gas nachweist, dass sie über die gesamte Lebensdauer des Wärmeerzeugers mindestens 20 Prozent Biogas oder mit erneuerbarem Strom erzeugten Wasserstoff beziehungsweise regenerativ produziertes Methan einsetzt, das in Anlagen im Kanton Luzern oder in angrenzenden Kantonen erzeugt und von diesen ins Gasnetz eingespeist wird.	Brücker Urs 13 Abs. 2d
3.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> <u>die Bauherrschaft beim Einsatz von flüssigen Brennstoffen nachweist, dass sie über die gesamte Lebensdauer des Wärmeerzeugers mindestens 20 Prozent regenerativ erzeugtes Methanol oder Brennstoffe aus Biomasse einsetzt, welche nicht in Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion stehen und in Anlagen im Kanton Luzern oder in angrenzenden Kantonen erzeugt wird.</u>	Brücker Urs 13 Abs. 2e (neu)
4.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen wird bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn nur ein beschränkter Anteil <u>nicht landwirtschaftliche Co-Substrate</u> verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese mit verhältnismässigem Aufwand auch nicht hergestellt werden kann.	Brücker Urs 22 Abs. 2

5.	Antragsteller/in Fredy Winiger <u>Antrag:</u> Ablehnung.
----	---